

**Drucksache 160/2023**

Verfasser: Claudia Schatz-Häußler  
Telefon: 07159/924-133  
Aktenzeichen: 794.62  
Datum: 28.12.2023

| Beratungsfolge                                    | Behandlung                     | am                       | Zuständigkeit                   |
|---------------------------------------------------|--------------------------------|--------------------------|---------------------------------|
| Ausschuss Planen - Technik - Bauen<br>Gemeinderat | nicht öffentlich<br>öffentlich | 17.01.2024<br>22.01.2024 | Vorberatung<br>Beschlussfassung |

**Regionalplan des Verbandes Region Stuttgart - Teilfortschreibung Windkraft  
Stellungnahme der Stadt Renningen**

Anlage 1: Kriterienkatalog

Anlage 2: Teilfortschreibung Windkraft, Karte 9

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Stadt Renningen begrüßt die Absicht des Verbandes Region Stuttgart, bis zum 30. September 2025 auf mindestens 1,8% der Regionsfläche Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen auszuweisen.
2. Der derzeit in der Auslegung befindliche Entwurf für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen auf den Gemarkungen der Stadt Renningen wird zustimmend zur Kenntnis genommen und teilweise die Erweiterung der Flächen wie aus der Drucksache ersichtlich beantragt.

gez.  
Wolfgang Faißt  
Bürgermeister

## **Sachdarstellung:**

Das Wind-an-Land-Gesetz definiert in Verbindung mit dem am 01.02.2023 in Kraft getretenen Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) für jedes Bundesland die Bereitstellung von ausreichend Flächen für die Nutzung der Windenergie in einer zeitlichen Staffelung: In Baden-Württemberg müssen demnach bis zum 31.12.2027 1,1 % und bis zum 31.12.2032 1,8 % der Landesfläche gesichert sein.

In dem am 07.02.2023 verabschiedeten „Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz B.-W. (KlimaG BW) wird das Bundesziel des WindBG aufgegriffen. In § 20 des Gesetzes wird die Mindestzielvorgabe von 1,8% für die einzelnen Planungsregionen festgelegt. Demnach müssen in der Region Stuttgart mindestens 65,7 km<sup>2</sup> bereitgestellt werden. Aufgrund des Nachholbedarfs in Baden-Württemberg bezüglich des Ausbaus Erneuerbarer Energieträger und im Hinblick auf die Klimaschutzambitionen der Landesregierung wird ein zeitliches Vorziehen der Zielerreichung angestrebt: Die fortgeschriebenen Regionalpläne sollen bis 30.09.2025 beschlossen sein.

Der Verband Region Stuttgart hat dazu eine entsprechende Teilfortschreibung des Regionalplanes eingeleitet, deren Ziel es ist, Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie im Umfang von mind. 1,8% der Regionsfläche in einem transparenten und beteiligungsorientierten Verfahren zu sichern.

Die der Teilfortschreibung zu Grunde liegende Methodik zur Erarbeitung der Vorranggebietskulisse umfasst die im Windatlas des Landes Baden-Württemberg dargestellte Windleistungsdichte, welche die zentrale Planungsgröße ist. Eine mittlere Windleistungsdichte von 215 W/m<sup>2</sup> in einer Höhe von 160 m über Grund dient hierbei als Orientierungswert für die Eignung von Flächen. Neben dem Ausschluss von Flächen, auf denen die Errichtung von Windenergieanlagen aus zwingenden Gründen nicht in Betracht kommt, wurden planerische Kriterien eingeführt, die insbesondere eine visuelle Überlastung einzelner Gemeinden und Gemeindeteile verhindern sollen. Angesichts des vorgegebenen Flächenziels und den spezifischen Rahmenbedingungen bestehen dabei nur relativ geringe planerische Gestaltungsspielräume.

Nach Erreichen des § 1,8 % Zieles durch einen entsprechenden Beschluss der Regionalversammlung wird gemäß der novellierten Systematik des Baugesetzbuches die Privilegierung für Windkraftanlagen nach § 35 Baugesetzbuch außerhalb regionalplanerischer Vorranggebiete eingeschränkt.

Gelingt die Ausweisung der erforderlichen Fläche nicht, so gelten Windenergieanlagen mit Ablauf der bundesrechtlich gesetzten Fristen (31.12.2027 bzw. 31.12.2032) als privilegierte Vorhaben, denen entgegenstehende Belange aus der Regional- oder Flächennutzungsplanung regelmäßig nicht entgegen gehalten werden können:

**Windenergieanlagen wären dann überall im Außenbereich bei Einhaltung der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zulässig, siehe Schaubilder!**

Flächenkulisse Windenergie ohne planerische Steuerung



Aktueller Planentwurf



Gerade im Hinblick auf die drohende Rechtsfolge eines unkontrollierten und nicht gesteuerten Ausbaus von Windenergieanlagen kommt der planerischen Ausweisung und damit regionalen Steuerung durch den Regionalverband eine große Bedeutung zu. Dies umso mehr, da der Umkehrschluss gleichermaßen gilt: Gelingt es dem Verband Region Stuttgart, den gesetzlichen Zielen zu entsprechen und innerhalb der genannten Fristen 1,8% der Regionsfläche für Vorranggebiete Windenergie auszuweisen, so stehen außerhalb dieser Flächen Windenergieanlagen sonstige Belange entgegen, d.h. Anlagen für Windenergie sind dort regelmäßig nicht zulässig.

Der Verband Region Stuttgart hat bereits vergangenes Jahr die Teilfortschreibung seines Regionalplanes eingeleitet. Nach Durchführung einer frühzeitigen, informellen Beteiligung (vgl. Drucksache 126/2022) hat die Verbandsversammlung einen Planentwurf erarbeitet, der mit Beschluss der Regionalversammlung vom 25.10.2023 in die Auslegung ging. Träger öffentlicher Belange, Städte, Gemeinden und Landkreis sowie die Öffentlichkeit haben bis zum 02.02.2024 Zeit, zum Planentwurf Stellung zu nehmen.

Der Verband Region Stuttgart begleitet diese Auslegung mit öffentlichen Informationsveranstaltungen, von denen zwei im Landkreis Böblingen stattfanden: Am 21.11.2023 waren Vertreter des Regionalverbandes in Sindelfingen zu Gast, am 30.11.2023 fand eine Veranstaltung in Rutesheim statt. Neben Veranstaltungen in anderen Landkreisen der Region Stuttgart gab es am 28.11.2023 auch einen Onlinetermin. Der interessierten Bevölkerung wurde auf diesen Veranstaltungen Gelegenheit gegeben, sich über das Vorgehen bei der Auswahl der Flächen sowie der berücksichtigten Aspekte und Vorgaben zu informieren und Fragen zu stellen.

## Inhalt des Planentwurfs:

Grundlage jeder Planung zur Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung von Windenergie ist ein ausreichendes Windangebot. Die Verbandsverwaltung hat sich an den ausgewiesenen Gebieten und Werten des Windatlases Baden-Württemberg 2019 orientiert und für die Planung als relevanten Schwellenwert eine „Mittlere gekappte Windleistungsdichte“ von 215 Watt pro Quadratmeter ( $W/m^2$ ) in einer Höhe von 160 Metern über Grund angesetzt. Diese übernommenen Maßstäbe nach dem Windatlas werden zwar häufig von Windkraftgegnern kritisiert, bilden jedoch nach übereinstimmender Aussage von Projektierern eine gute und fundierte Annahme, die sich regelmäßig durch Windmessungen etc. bestätigen.

Für die Ausweisung von Vorranggebieten ist weiterhin erforderlich, dass keine rechtlichen sowie

planerische Vorgaben einer Installation von Windenergieanlagen entgegenstehen. Gerade rechtliche und tatsächliche Ausschlusskriterien sind vom Verband zwingend anzuwenden. Andernfalls wäre die Planung offensichtlich nicht umsetzbar und mangelhaft.

### Rechtliche Ausschlusskriterien

Rechtliche Ausschlusskriterien sind flächenhaft auftretende Sachverhalte, die einer Errichtung bzw. dem Betrieb einer Windenergieanlage entgegenstehen und auch nicht überwunden werden können. Diese Flächen können nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden und scheiden daher bei der weiteren Planung aus. Beispiele sind bereits mit anderer Nutzung belegte Flächen wie Wohngebiete oder Autobahnen sowie durch Fachgesetze geschützte Bereiche mit den erforderlichen Mindestabständen.

### Planerische Abwägungskriterien

Planerische Abwägungskriterien sind zumeist flächenhafte Informationen, welche die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zwingend verhindern, aber aus von der Regionalverwaltung entsprechend gewichteten Gründen nicht für die Ausweisung von Vorranggebieten herangezogen werden sollen. So hat etwa der Regionalverband den allgemeinen Vorsorgeabstand der zwischen mit Wohngebäuden bebauten Ortsteilen und Windenergieanlagen 700 m beträgt auf 800 m erhöht. Auch Vorranggebiete für Wohnungsbau fallen hier herunter.

Eine Auflistung der vom Verband Stuttgart angewandten Kriterien findet sich in der Anlage 1. Die jeweilige Tabelle zeigt auf, ob es sich um ein verbindlich anzuwendendes Ausschlusskriterium oder ein planerisches Ausschlusskriterium handelt.

Flächen mit einem Inhalt von weniger als einem Hektar wurden aus der Gebietskulisse entfernt. Da die Vorranggebiete nicht flurstück- oder flächenscharf skalierbar sind, wäre eine zweckmäßige Darstellung im regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 nicht möglich. Daneben wurde die aktuelle Rechtsprechung zur Überlastung angewandt und auf eine Ausweisung von Vorranggebieten verzichtet, wenn sonst bei einem die jeweilige Siedlung umschließenden Kreis und einer relevanten Distanz von 3.500 m zum Ortsrand keine zwei Segmente mit einem Winkel von 60° frei gewesen wären.

Ausgehend von der dargestellten Methodik und den erwähnten Kriterien reduziert sich die allein auf Grundlage des ausreichenden Windangebots ermittelte Fläche von 1.239 Quadratkilometer auf 95 Quadratkilometer oder von 34% auf 2,6 % der Regionsfläche. Dies ist zwar immer noch mehr als die gesetzlich geforderten 1,8% der Regionsfläche, der Spielraum für mögliche Änderungen ist jedoch sehr beschränkt.

### Lage im Landkreis Böblingen

Der Windatlas 2019 der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg weist für den Landkreis Böblingen innerhalb der Region Stuttgart gute Werte aus. Dementsprechend finden sich im Planentwurf 32 potentielle Vorranggebiete im Landkreis Böblingen. Allerdings lässt sich von der Zahl der vorgeschlagenen Vorranggebiete nur schwer auf die Zahl der möglichen Standorte für Windenergieanlagen schließen, weisen die einzelnen vorgeschlagenen Vorranggebiete doch eine unterschiedliche Größe, Lage, Struktur und Topographie aus. Allgemeine Aussagen oder Rückschlüsse verbieten sich daher bzw. bedürfen einer genaueren Betrachtung, die nur spezialisierte Planungsbüros leisten können.

Der Verband Region Stuttgart hat zu den einzelnen Standortvorschlägen Steckbriefe erstellt, die die Größe des Gebiets, die derzeitige Flächennutzung, die allgemeinen Vorbelastungen, regionale Planungen und eine Gesamtbeurteilung umfassen. Im Rahmen der Aufforderung zur Stellungnahme

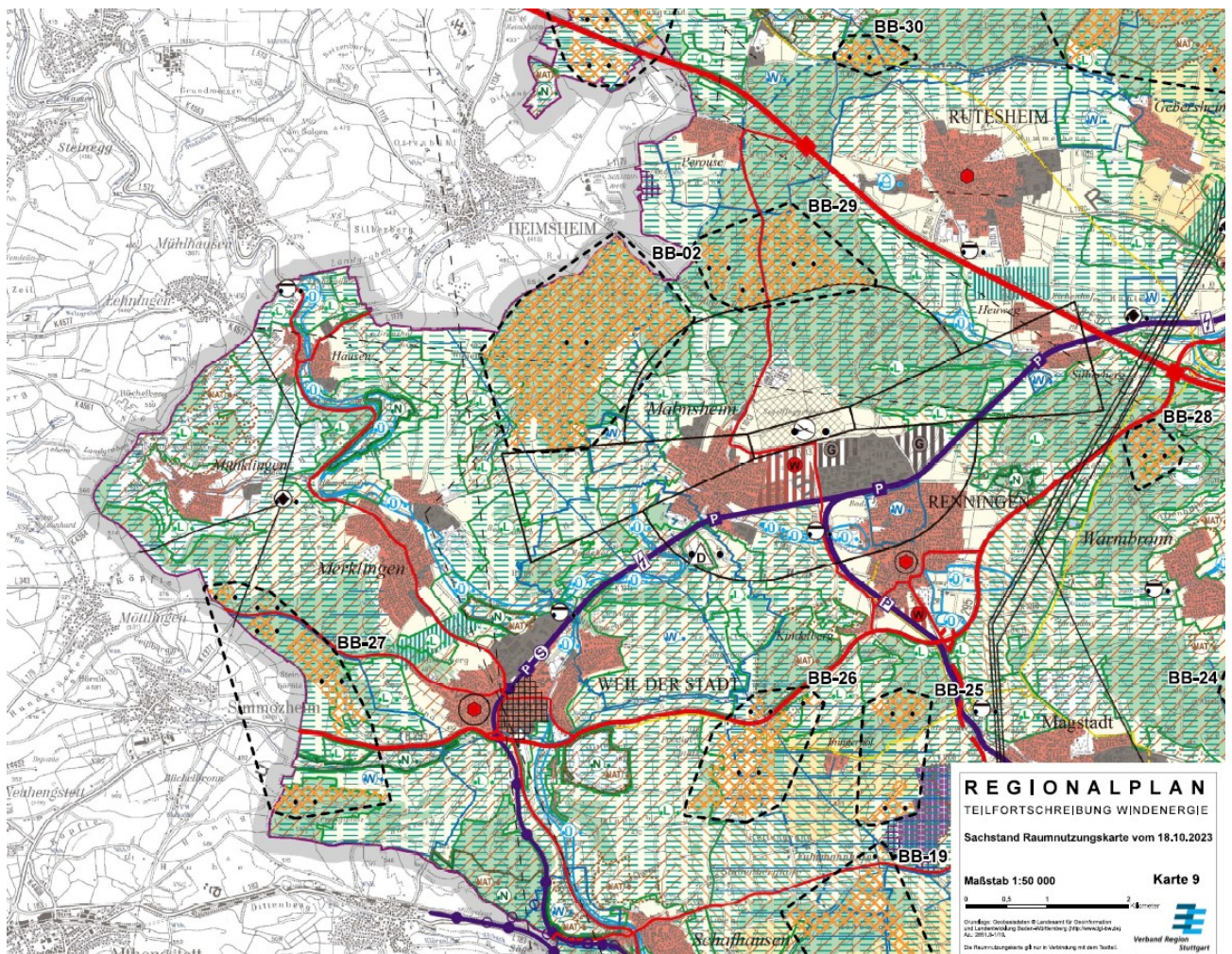


forderte der Verband Region Stuttgart explizit dazu auf, dies zu überprüfen und ggf. durch die Fachbehörden zu ergänzen.

Die Stadt Renningen hat bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit den Planungen des Verbandes Region Stuttgart (vgl. Drucksache Nr. 126/2022) beschäftigt. Die damals dargelegten Entwürfe wiesen allerdings nicht den Detaillierungsgrad der jetzt vorgelegten Planung auf.

### Lage auf dem Gebiet der Stadt Renningen

Von den seitens des Verbandes Region Stuttgart vorgeschlagenen Standorten liegen die Standorte BB-02, BB-25, BB-26 und BB-29 komplett bzw. teilweise auf den Gemarkungen der Stadt Renningen, siehe auch Anlage 2.



## Zu den Standorten im Einzelnen:

Umweltbericht – Bewertungsbogen

Gebietsbezeichnung: BB-02

| Planung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Landkreis Böblingen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                |
| Gemeinde                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Weil der Stadt, Renningen; Lage an der Regionsgrenze – Abstimmung mit Nachbarregion zur Vermeidung von Überlastungen im Rahmen der Beteiligung |
| Planungsgebiet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 310 ha                                                                                                                                         |
| Bezeichnung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <b>BB-02</b>                                                                                                                                   |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                |
| Flächenhafte Information zum VRG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                |
| Derzeitige Flächennutzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Wald                                                                                                                                           |
| Eignungskriterium – Winddargebot W/m <sup>2</sup> in 160m ü. Grund                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 215 - 250 W/m <sup>2</sup>                                                                                                                     |
| Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                |
| Vorbelastung Bestand                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Verkehrsinfrastruktur; Segelfluggplatz; Steinbruch                                                                                             |
| Regionale Planungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Regionalplan: Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen; Schwerpunkt des Wohnungsbaus                                                         |
| Gesamtbeurteilung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                |
| <p>Das Vorranggebiet liegt in einem Bereich hoher Landschaftsbildqualität. Erhebliche Beeinträchtigungen sind anzunehmen.</p> <p>Durch die Lage des Vorranggebietes im Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen.</p> <p>Der Landschaftsausschnitt, in dem sich das Vorranggebiet befindet, ist gering lärmbelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sind durch die Planung anzunehmen.</p> <p>Das Vorranggebiet überlagert einen Korridorabschnitt des Generalwildwegeplans. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist auf Grund der räumlichen Varianz der Wanderungsbewegungen nicht zwangsläufig gegeben.</p> <p>Für den Bereich, in dem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Wanderfalke) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.</p> |                                                                                                                                                |

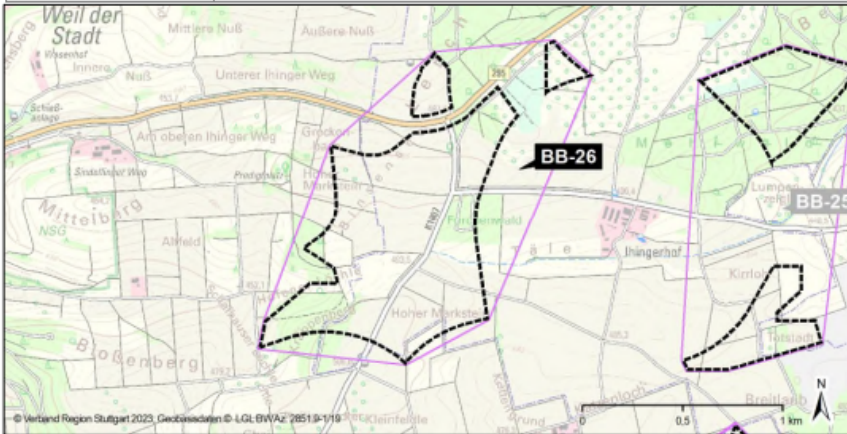
2

Die Vorrangfläche **BB-02** befindet sich nördlich von Malmshaus, überwiegend auf Markung Merklingen/ Weil der Stadt. Auf Gemarkung Malmshaus betrifft er den Walddistrikt „Schönlau“ (Gemeindewald). Der Standort kommt für einen möglichen interkommunalen Windpark mit Weil der Stadt in Frage und entspricht den benannten Vorrangflächen des GR-Beschlusses vom 21.11.2022.  
Verwaltungsvorschlag: Zustimmung



30

Verwaltungsvorschlag: Zustimmung

| Planung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Landkreis Böblingen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                 |
| Gemeinde                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Renningen, Weil der Stadt                                                                                                                                                                                       |
| Planungsgebiet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 93 ha                                                                                                                                                                                                           |
| Bezeichnung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <b>BB-26</b>                                                                                                                                                                                                    |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                 |
| Flächenhafte Information zum VRG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                 |
| Derzeitige Flächennutzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Ackergebiet (strukturarm), Wald, Wirtschaftsgrünland, Streuobstgebiete                                                                                                                                          |
| Eignungskriterium – Winddargebot<br>W/m <sup>2</sup> in 160m ü. Grund                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 215 - 250 W/m <sup>2</sup>                                                                                                                                                                                      |
| Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                 |
| Vorbelastung Bestand                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | B295: Lärmbelastung; Kläranlage; Siedlung /Gewerbe                                                                                                                                                              |
| Regionale Planungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Regionalplan: Schwerpunkt des Wohnungsbaus; Vorranggebiet Sicherung von Rohstoffen u. zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe; Vorranggebiet;<br>Regionalverkehrsplan: B 295 / B 464 - Lückenschluss bei Renningen |
| Gesamtbeurteilung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                 |
| <p>Im Bereich des Vorranggebietes sind kleinflächig Böden hoher und sehr hoher Funktionsbewertung anzutreffen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich. Es verbleibt eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion (Vorrangflur/Vorbehaltsflur I), die je nach Anordnung der Anlagen im Vorranggebiet mehr oder weniger erheblich ausfällt.</p> <p>Das Vorranggebiet liegt im Heilquellenschutzgebiet Stuttgart. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.</p> <p>Das Vorranggebiet liegt zu einem kleinen Teil in einem Landschaftsschutzgebiet. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Gebietes und des Landschaftsbildes ist zu anzunehmen.</p> <p>Das Vorranggebiet enthält kleinflächige geschützte Biotope nach § 33 BNatSchG. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Biotope sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind dann nicht anzunehmen.</p> <p>Das VRG Wind liegt in einer Entfernung von weniger als 700m zu einem FFH-Gebiet. Eine FFH-Vorprüfung wird derzeit durchgeführt.</p> <p>Das VRG überschneidet sich teilweise mit einer Streuobstwiese. Diese unterliegen dem Schutz des § 33a NatSchG BW. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Flora, Fauna, Habitate ist anzunehmen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Streuobstwiesen sind einzuhalten.</p> <p>Das VRG überschneidet sich mit einem Suchraum und kleinflächig mit Kernräumen und -flächen des Landesweiten Biotopverbunds. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Flora, Fauna, Habitat sind nicht</p> |                                                                                                                                                                                                                 |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| auszuschließen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Das VRG liegt in einer Fläche des landesweiten Biotopverbunds, Feldvogelkulis (prioritäre Offenlandflächen). Beeinträchtigungen der feldgebundenen Vogelarten sind nicht auszuschließen.                                                                                                                                                                              |
| Das Vorranggebiet liegt teilweise in einem Bereich hoher Landschaftsbildqualität. Erhebliche Beeinträchtigungen sind anzunehmen. Der Landschaftsausschnitt, in dem sich das Vorranggebiet teilweise befindet, ist gering lärmbelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sind durch die Planung anzunehmen. |
| Durch die Überschneidung des Vorranggebietes im Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen.                                                                                                                                                                                                                             |



Die auf Stadtgebiet ausgewiesenen Flächen im Norden der Vorrangfläche **BB-26** sind kleinteilig und befinden sich nur sehr eingeschränkt im städtischen Eigentum. Aus Sicht der Verwaltung wäre unter Berücksichtigung eines 800 m-Abstandes zur Wohnsiedlung „Kindelberg“ eine deutliche Erweiterung durch Einbeziehung eines Teils des Stadtwalds „Lerchenberg“ möglich.

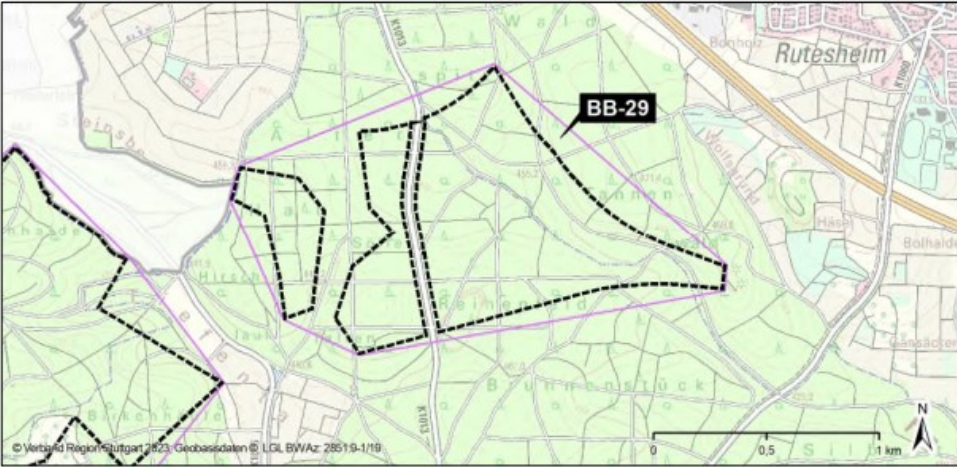
#### Verwaltungsvorschlag:

Es wird beantragt, die nördlich der B 295 ausgewiesene Fläche in Richtung Osten und Norden in den Bereich des Stadtwalds „Lerchenberg“ unter Berücksichtigung notwendiger Abstände zu Wohngebäuden größtmöglich zu erweitern.

Umweltbericht – Bewertungsbogen

Gebietsbezeichnung: BB-29

| Planung             |                                                                                                                                           |
|---------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Landkreis Böblingen |                                                                                                                                           |
| Gemeinde            | Renningen, Rutesheim; Lage an der Regionsgrenze – Abstimmung mit Nachbarregion zur Vermeidung von Überlastungen im Rahmen der Beteiligung |
| Planungsgebiet      | 111 ha                                                                                                                                    |
| Bezeichnung         | <b>BB-29</b>                                                                                                                              |

| Flächenhafte Information zum VRG                       |                |
|--------------------------------------------------------|----------------|
| Derzeitige Flächennutzung                              | Wald           |
| Eignungskriterium – Winddargebot W/m² in 160m ü. Grund | 215 - 250 W/m² |

| Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG |                                                                                                                                                         |
|---------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vorbelastung Bestand                                                | BAB 8; Segelflugplatz; Sonderfläche Bund                                                                                                                |
| Regionale Planungen                                                 | Regionalplan: Schwerpunkt des Wohnungsbaus; Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen; Vorranggebiet Sicherung von Rohstoffen |

| Gesamtbeurteilung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Im Bereich des Vorranggebietes sind teilweise Böden hoher und sehr hoher Funktionsbewertung anzutreffen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.</p> <p>Das Vorranggebiet liegt im Heilquellenschutzgebiet Stuttgart. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.</p> <p>Für den Bereich, in dem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Milan, Wanderfalke, Uhu) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.</p> <p>Das Vorranggebiet überlagert zwei Korridorabschnitte des Generalwildwegeplans. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist auf Grund der räumlichen Varianz der Wanderungsbewegungen nicht zwangsläufig gegeben.</p> <p>Durch die Lage des Vorranggebietes im Klima-, Immissionsschutz- und Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen.</p> <p>Das Vorranggebiet liegt teilweise in einem Bereich hoher Landschaftsbildqualität. Erhebliche Beeinträchtigungen sind anzunehmen.</p> |

Die Vorrangfläche **BB-29** ist die aus Sicht der Stadt geeignetste Fläche für einen Windpark und entspricht den benannten Vorrangflächen des GR-Beschlusses vom 21.11.2022. Die Aufnahme als Vorrangfläche trotz eines ggf. bestehenden Konfliktpotenzials mit der Bundeswehr (Flugplatz Malsheim) wird deshalb begrüßt.

Verwaltungsvorschlag:

Es wird beantragt, die Waldfläche westlich der K 1013 vollständig ohne den Korridor im Bereich der „Perouser Allee“ auszuweisen.

Da es bereits konkrete Planungen des Landes und des Verteidigungsministeriums gibt, die militärische Nutzung des Flugplatzes Malsheim kurz- bis mittelfristig aufzugeben und in den Raum Geislingen zu verlegen, wird beantragt, mit Aufgabe des Flugplatzes eine Erweiterung der Vorrangfläche in Richtung Süden bis 800 m Abstand zum Bosch-Campus zu ermöglichen.

Weiteres Vorgehen:

Die Stadt Renningen kann bis zum 02. Februar 2024 zum Planentwurf Stellung nehmen.

Aus Sicht der Verwaltung ist das grundsätzliche Vorgehen der Region zu begrüßen.

Die Ausweisung von Vorranggebieten gibt Planungssicherheit, ermöglicht der Stadt Renningen die Ziele ihres am 20.03.2023 beschlossenen integrierten Klimaschutzkonzeptes zu erreichen und bietet, da sich die Standorte größtenteils auf kommunalen Flächen, insbesondere im Stadtwald befinden, auch die Möglichkeit auf das Genehmigungsverfahren und die Einbindung der Öffentlichkeit Einfluss zu nehmen, bürgerschaftliche Beteiligung zu ermöglichen und auch selbst über Pachteinnahmen und Zahlungen nach dem EEG finanziell zu partizipieren. Die Verwaltung schlägt daher vor, von den geplanten Ausweisungen auf Stadtgebiet Renningen zustimmend Kenntnis zu nehmen und wie oben beschrieben auch die Erweiterung einzelner Vorrangflächen zu beantragen.

Der Verband Region Stuttgart wird die bis zum 02.02.2024 eingegangenen Stellungnahmen sichten, bewerten und die Regionalversammlung wird sich mit diesen voraussichtlich in ihrer Sitzung am 17.04.2024 auseinandersetzen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen Änderungen im Planentwurf ergeben, die zu einer Neuauslage des Planwerks führen. Die Verwaltung wird den Gemeinderat entsprechend informieren.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Ausweisung selbst hat keine finanziellen Auswirkungen. Bei einem späteren Bau und Betrieb einzelner Windenergieanlagen in den dann ausgewiesenen Vorranggebieten kann die Gemeinde je nach Standort von der Zahlung nach dem EEG und ggf. Pachteinnahmen profitieren.

gez.  
Claudia Schatz-Häußler  
Abteilung Baurecht, Bauverwaltung und Umwelt

gez.  
Peter Müller  
Erster Beigeordneter